

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Herr Eric Fumeaux
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Basel, 6. März 2002
A.124.2 / MW

Richtlinien für die Modularisierung / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Fumeaux
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für Richtlinien für die Modularisierung Stellung zu nehmen.

Modulare Berufsqualifikationssysteme im Weiterbildungsbereich des Finanzsektors

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist Mitbegründerin und Mitträgerin des modularen Berufsqualifikationssystems Bank, Versicherung und Finanzplanung BVF (vgl. www.bvf-bap.ch).

Mit der modularen Ausgestaltung der bisherigen höheren Fachprüfungen der Bank- und Versicherungswirtschaft im Rahmen des Systems BVF haben wir der Notwendigkeit der permanenten Weiterbildung der Mitarbeiter im Finanzsektor Rechnung getragen. Dieser Ansatz erlaubt den Kandidaten, ihr Pensum dem wechselnden Arbeitsdruck wie auch den wandelnden Anforderungen anzupassen. Sie entscheiden selbst, wann sie welche und wieviele Module ablegen wollen.

Gleichzeitig wurde mit dem branchenübergreifenden Ansatz von BVF die Forderung nach Flexibilität und Durchlässigkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung der qualitativen Anforderungen in der berufsbegleitenden Weiterbildung erfüllt.

Auch die Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung (SVFV) als Trägerin weiterer höherer Fachprüfungen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung verfolgt einen eigenständigen modularen Ansatz.

Modulare Berufsqualifikationssysteme weisen gegenüber bisherigen Systemen entsprechend wichtige Vorteile auf:

2/4

- Zusammenstellung von individuellen Ausbildungsprogrammen durch Kandidaten und Arbeitgeber.
- Abschlussprüfungen in den einzelnen Fachgebieten fördern die Motivation und die Effizienz der Absolventen.
- Weniger "Zufallsergebnisse" gegenüber dem früheren System (lange Vorbereitung und am Schluss eine entscheidende Abschlussprüfung).
- Die Summe der bestandenen Teilprüfungen führt zum Erwerb eines Fachausweises bzw. zum Erwerb eines Fachdiploms.

Grundsätzliches zum Richtlinienentwurf

Wir begrüßen im Grundsatz Regelungen im Bereich der Modularisierung im Bildungswesen auf gesamtschweizerischer Ebene. Diese haben gleichzeitig sowohl den qualitativen Bedürfnissen und Anforderungen der Wirtschaft wie auch der Förderung und Stärkung der Weiterbildung generell zu genügen. Den daraus möglicherweise resultierenden Zielkonflikten ist ordnungspolitisch adäquat zu begegnen.

Die vorliegenden Richtlinien für die Modularisierung tragen diesen Überlegungen Rechnung.

- Mit der einheitlichen Definition von minimalen Grundsätzen und Steuerungsgrössen auf gesamtschweizerischer Ebene für modular gestaltete Bildungen bestehen für deren Träger Rahmenvorgaben und Bezugsgrössen: Damit werden die Voraussetzungen
 - zur Anerkennung von erworbenen Qualifikationen bei anderen Bildungssystemen und
 - zur Zusammenarbeit von verschiedenen Trägern modularer Bildungssystemegeschaffen bzw. gefördert.
- Der vorliegende Entwurf überlässt die Kompetenz zur Anerkennung von Teilqualifikationen den Trägern der entsprechenden Qualifikationen. Dies ist richtig, müssen diese doch letztlich die Qualität ihrer Qualifikationen steuern und verantworten.
- Ebenfalls primär aus qualitativen Überlegungen begrüßen wir den Verzicht auf die Schaffung von "Überstrukturen". Überstrukturen - d.h. Strukturen über jene der Träger von Qualifikationen hinaus - müssen und sollen auf freiwilliger Basis entstehen können und dürfen nicht verordnet werden.

Bemerkungen im einzelnen

Insgesamt erachten wir die vorliegenden Richtlinien als sinnvoll und vollständig.

Art. 2

Der Begriff "Berufsfeld" in Art. 2 Abs. 3 ist unklar, kann doch darunter eine "Branche" wie auch eine "Berufsgruppe" verstanden werden. In diesem Sinne regen wir eine Präzisierung des Artikels an.

Art. 6

Bei Art. 6 Abs. 1 schlagen wir folgende Anpassung vor:

Die modulare Berufsbildung wird getragen vom Bund, den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern.

Art. 10

Anregen möchten wir eine Streichung von Art 10 Abs. 1 Bst. g (Lernzeit). Auf eine Definition der Lernzeit ist zu verzichten, da dies die Flexibilität des Moduls innerhalb eines Baukastens erheblich einschränkt. Auch sprechen die neueren Entwicklungen im Bereich der Lernmethoden bzw. Lernformen (E-learning, Fernunterricht etc.) gegen eine verbindliche Festlegung der Lernzeit.

Information

Wichtig erachten wir nach Erlass der Richtlinien die rasche Schaffung eines Internet-gestützten Informationssystems, welches für die sich Weiterbildenden (Angebotstransparenz), für die Träger modularer Berufsqualifikationssysteme (gegenseitige Erfahrungen, Weiterentwicklung der eigenen Systeme, Evaluation der Zusammenarbeit mit anderen Trägern) und im Hinblick auf eine internationale Anerkennung schweizerischer (Teil-)Qualifikationen von Nutzen ist.

Ergänzende Überlegungen zur Modularisierung in der beruflichen Grundausbildung

Die positiven Erfahrungen mit der Modularisierung im berufsorientierten Weiterbildungsbereich sollten in geeigneter Form unseres Erachtens auch in die Grundausbildung einfließen.

Ein Lehrabschluss kann dabei aber nicht zwingend einer Summe von Teilqualifikationen entsprechen (vgl. Art. 4 Abs. 1), spielen doch der Erwerb von Sozial- und Methodenkompetenzen bzw. die Persönlichkeitsentwicklung in der Grundausbildung eine wichtige Rolle.

Die Erreichung von Teilqualifikationen sollte aber verstärkt möglich gemacht werden. Wir könnten uns auch neue, zusätzliche Varianten modularer Grundausbildung vorstellen. So wäre zum Beispiel denkbar, Teilqualifikationen in schulischen Blöcken separat abzuschliessen und Berufslehren / Berufsausbildungen mit neuer Aufteilung schulische / betriebliche Ausbildung zu prüfen (Berufsfachschulen, Basislehrjahr, Teilverschulung Lehre usw.). Solche Vorhaben würden nebst der konventionellen Berufslehre zusätzliche Optionen bieten, was sicherlich die Attraktivität der Berufsausbildung für Lernende wie für Betriebe erhöhen könnte (Erhöhte Einsetzbarkeit der Auszubildenden am Arbeitsplatz, Lösung bzgl.

Ausbildungsplatzmangel, RKG-Zielsetzungen betreffend Basiskurs und degressives Schulmodell könnten zum Tragen kommen usw.).

4/4

Die Modularisierung soll dabei nicht die traditionelle resp. reformierte kaufmännische Grundausbildung ersetzen. Erweitert würde bloss die Bandbreite an Möglichkeiten. Die Betriebe respektive die Lernenden könnten sich zwischen verschiedenen Modellen der Grundausbildung entscheiden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Erwägungen auf Ihr Interesse stossen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Bankiervereinigung

Matthias Wirth pp. Marie-Theres Lorenzon